

**BURGERGEMEINDE**  
4901 LANGENTHAL



# **Nutzungsreglement (NR)**

**2022**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
<b>NUTZUNGSBERECHTIGUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>NUTZUNGSARTEN .....</b>	<b>3</b>
<b>NUTZUNGSZAHLUNG.....</b>	<b>4</b>
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>4</b>

## Allgemeines

- Grundsatz **Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Langenthal.
- <sup>2</sup> Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.
- Nutzungsjahr **Art. 2** Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## Nutzungsberechtigung

- Anspruch auf Nutzung **Art. 3** Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres
- a) das Bürgerrecht der Burgergemeinde Langenthal besitzt,
  - b) das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und
  - c) in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.
- Verlust der Nutzung **Art. 4** Die Nutzungsberechtigung verliert, wer
- a) stirbt,
  - b) aus der Gemeinde wegzieht,
  - c) das Bürgerrecht aufgibt,
  - d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.
- Doppelnutzen **Art. 5** Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an alleinerziehende Bürgerinnen und Bürger, auf entsprechendes Gesuch hin einen Doppelnutzen ausrichten. Vorbehalten bleiben Artikel 6 und 7 Abs. 1 (Maximalbetrag).

## Nutzungsarten

- Barnutzen **Art. 6** Die Burgergemeindeversammlung legt zusammen mit dem Budget fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.
- Befreiung direkte Bundesteuer **Art. 7** <sup>1</sup> Ein Burgernutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max. CHF 300.00 betragen. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Burgernutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen.
- <sup>2</sup> Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

## Nutzungsauszahlung

Zeitpunkt	<b>Art. 8</b> Der Burgerrat legt den Auszahlungstag und die Rahmenbedingungen fest.
Abholung	<b>Art. 9</b> Der Burgernutzen muss am Auszahlungstag persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person abgeholt werden.
Verwendung nicht abgeholter Burgernutzen	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Am Auszahlungstag nicht abgeholte Burgernutzen verfallen zu Gunsten eines gemeinnützigen Zwecks oder einer gemeinnützigen Organisation wenn immer möglich aus dem Oberaargau.  <sup>2</sup> Der Burgerrat beschliesst über die Verwendung nicht abgeholter Burgernutzen.  <sup>3</sup> Finden sich innerhalb von zwei Monaten nach dem Auszahlungstag keine geeigneten Institutionen, dann werden die nicht abgeholten Burgernutzen vollumfänglich der Samuel Kuert Stiftung gutgeschrieben.

## Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<b>Art. 11</b> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
Aufhebung bestehender Vorschriften	<b>Art. 12</b> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Bürger-nutzungsreglement vom 20. Mai 2008, aufgehoben.

Die Versammlung vom 16. November 2021 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Die Verwalterin:



## Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde ab dem 15. Oktober 2021 (während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Burgergemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom 14. Oktober 2021 bekannt gegeben.

Langenthal, 17. November 2021

Burgergemeinde Langenthal



Ch. Thaler, Verwalterin